

**SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG**  
**aus Straf- und Strafprozessrecht am 06.10.2009**  
**Prof. Scheil, Prof. Venier**

---

**I.** A und B klettern um Mitternacht in Schwaz durch das offene Fenster zum Klo im Parterre eines Autohauses und besorgen sich aus dem unversperrten Schreibtisch des Betriebsleiters die Schlüssel für zwei neue Pkw, die vor dem Autohaus geparkt sind.

Zuerst statten sie die Pkw mit Nummernschildern aus, die sie von Autos in der Nähe des Autohauses entfernt hatten. Dann fahren sie mit den zwei Pkw nach Wörgl zu einem Elektroniksupermarkt. Dort rammt A mit „seinem“ roten Pkw die Türe des Geschäfts auf. A und B raffen innerhalb weniger Minuten Elektroartikel (Navigationsgeräte, MP3-Player etc) im Wert von 30.000 Euro zusammen. Noch bevor sie die Beute in den blauen Pkw laden können, hören sie das Folgetonhorn eines vermutlichen Polizeiautos. A und B glauben, dass der Polizeieinsatz ihnen gilt, und ergreifen sofort ohne Beute die Flucht. Was sie in Wahrheit gehört haben, war allerdings ein Notarztwagen.

Der rote Pkw wird durch das Rammen der Eingangstüre beschädigt (Reparaturkosten 2.000 Euro, Wertminderung des Neuwagens 3.000 Euro).

Als die alarmierte Polizei wenig später am Tatort eintrifft, findet sie nur noch den beim Rammen der Eingangstüre beschädigten roten Pkw des A vor. A und B selbst sind längst über alle Berge. Tags darauf wird der blaue Pkw des B auf dem Parkplatz einer Raststätte in der Nähe von München sichergestellt, er ist unbeschädigt.

***Beurteilen Sie die Strafbarkeit von A und B!***

**II. Strafprozessrecht:**

A, B und C wirft die Anklage schweren Diebstahl vor, sie hätten aus einem unverschlossenen Warenlager Packungen mit Rasierklingen und Rasierern im Wert von 100.000 € entwendet und mit einem gemieteten Kleinlastwagen abtransportiert. Laut Anklage haben A und B die Tat ausgeführt, habe C den Lieferwagen angemietet und als Aufpasser geholfen, die Tat auszuführen. In der Hauptverhandlung bestreitet C, mit der Tat etwas zu tun zu haben. A und B sagen auch, C habe ihnen in keiner Weise geholfen. Das erkennende Gericht spricht alle im Sinne der Anklage schuldig. Das Urteil stützt die Schuldsprüche auf die „glaubwürdigen Geständnisse“ des A und B, die leugnende Verantwortung des C sei unglaubwürdig, die den C entlastenden Angaben des A und B erwähnt es nicht.

***1. Vor welchem Gericht hat der Staatsanwalt Anklage erhoben?***

***2. Welches Rechtsmittel kann C gegen das Urteil einlegen, welche Gründe kann er darin geltend machen?***

**III. Strafprozessrecht:**

Das Gericht verurteilt den Angeklagten nach § 84 Abs 1 StGB zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von 4 Monaten und zu einer unbedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 11 € (insgesamt 1.980 €). Auf das Rechtsmittel des Angeklagten hin, ändert das Rechtsmittelgericht die unbedingte Geldstrafe in 200 Tagessätze zu je 5 € (insgesamt 1.000 €), die Freiheitsstrafe bleibt gleich.

***1. Welches Rechtsmittel hat der Angeklagte ergriffen, welches Gericht darüber entschieden?***

***2. Ist die Entscheidung richtig?***